



Verordnung über die Regelung der Kanalgebühren (Kanalgebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung von Reuthe hat mit Beschluss vom 26. Februar 2018 auf Grund des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989 idgF und § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten hebt die Gemeinde nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren ein.

§ 2

Kanalisationsbeiträge

(Kanalanschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag)

1. Der Beitragssatz pro Bewertungseinheit für die Einleitung von Abwässern in die Abwasserbeseitigungsanlage, welche der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden, beträgt ab 01.01.2018 € 37,72 netto zuzüglich 10 % MWSt. (€ 41,49 btto.) und wird jährlich durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt.
2. Wenn aufgrund der besonderen Art der Verwendung eines Gebäudes die anfallende Schmutzwassermenge pro Quadratmeter der Geschoßfläche weniger als 60 v.H. der in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Schmutzwassermenge pro Quadratmeter der Geschoßfläche beträgt, ist die Teileinheit nach Kanalisationsgesetz § 14 Abs. 2 lit a, um ein Viertel, wenn die anfallende Schmutzwassermenge weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel und wenn die anfallende Schmutzwassermenge weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

1. Die Kanalbenützungsgebühren werden gemäß § 22 des Kanalgesetzes eingehoben. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt ab 01.01.2018 pro m³ € 1,70 netto zuzüglich 10 % MWSt. (€ 1,87 btto.). Diese wird jährlich durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt.
2. Die Bemessung der Menge erfolgt über die Wasserzähler der Gemeindewasserversorgung bzw. die von den Hauseigentümer selber eingebauten Zählern.
3. Sind keine geeigneten Messgeräte vorhanden, wird je Person im Haushalt ein pauschaler Anfall von 50 m³ Abwasser verrechnet.

4. Für Gebäude die nicht ganzjährig bewohnt werden, wird ein Pauschalbeitrag von 50 m³ Abwasser verrechnet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ersetzt die bisherige Kanalgebührenverordnung vom 15. September 2014.

Bürgermeisterin
Bianca Moosbrugger-Petter



An die Amtstafel
angeschlagen am: 01.03.2018
abgenommen am: